

**Sonderrundschreiben
Auswirkungen der Corona-Krise**

DIPL.-ÖKONOM

THOMAS SCHULZE

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER

DIPL.-BETRIEBSWIRTIN (FH)

ILKA VON BUSCH

WIRTSCHAFTSPRÜFERIN - STEUERBERATERIN

21680 **STADE**

Tel. 0 41 41 - 95 30-0

E-Mail: info@wp-schulze.de

19. März 2020

30 / dm

Sehr verehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant!

Die Weltwirtschaft befindet sich in der schwersten Krise der Nachkriegszeit. Jetzt gilt es, alles zu unternehmen, um nach Beendigung der Krise mit vollen Kräften durchstarten zu können. Nachfolgend möchten wir Ihnen den aktuellen Stand der Hilfspakete darstellen:

I. Liquiditätssicherung

1. Steuerzahlungen

Gemäß BMF-Schreiben vom 19.03.2020 gibt es folgende [Liquiditätshilfen](#):

- a) Leichter gewährte **Steuerstundung**. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen an die Prüfung zu stellen, ob die Einziehung der Steuern eine erhebliche Härte darstellen würde.
→ Steuerzahlungszeitpunkt wird hinausgeschoben.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

- b) Leichtere Anpassung von **Steuervorauszahlungen**. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr geringer sein werden, werden Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.
→ Vorauszahlungslast wird gesenkt.

- c) Verzicht auf **Vollstreckungsmaßnahmen**. Bis zum 31.12.2020 wird auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet, solange der Steuerschuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits ein Formular zur Beantragung der Steuererleichterungen veröffentlicht: <https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/>

Ggfs. kann es sich auch anbieten, die Vorauszahlungen bereits ab dem I. Quartal 2020 auf Null herabzusetzen, um eine Rückerstattung der bereits zum 10.03.2020 geleisteten Beträge zu erreichen.

Bitte sprechen Sie uns wegen der Anpassung von Steuervorauszahlungen sowie Stundungen an.

...2

2. Kredite und Bürgschaften

Bedingungen für *KfW-Unternehmerkredite* (für Bestandsunternehmen) und *ERP-Gründerkredit - Universell* (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 MioEUR).

KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der [Webseite der KfW](#) und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

- a) Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 MioEUR. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000,00 EUR eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.
- b) Das eigentlich für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegte *Großbürgschaftsprogramm* wird nun für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.
- c) Darüber hinaus wird die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auflegen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthafte Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden. Der Start der Sonderprogramme unterliegt dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die EU-Kommission.
- d) Der Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.

Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Einzelheiten sind bei den Förderinstituten der Länder zu erfragen. Weitere Informationen sind auch über die [Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums](#) erhältlich.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 MioEUR kann schnell und kostenfrei über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden. Die zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter: [vdb-info.de](#).

(Quelle: [BMW i, BMF: Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen](#))

Ratsam kann ebenfalls die sofortige Beantragung von **Tilgungsaussetzungen** für laufende Darlehen bei den Hausbanken sein sowie eine Erhöhung des Kontokorrentrahmens. Sprechen Sie bitte rechtzeitig mit Ihrem Kreditsachbearbeiter.

3. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruchs eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

(Quelle: [IHK München, Ratgeber](#))

4. Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 % der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren:

<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 % der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 %, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Tabellen zur Berechnung des KUG:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf (bei Geringverdienern)

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgenden Links zu finden:

[Corona-Virus: Kurzarbeitergeld möglich](#)

[Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

Darüber hinaus stehen die Agenturen für Anfragen und Beratungen zur Verfügung.

Die Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20.

Sollten Sie bei der Beantragung Hilfe benötigen oder Fragen haben, sprechen Sie bitte unsere Mitarbeiter vom Lohnbüro an.

II. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine gesetzliche Regelung vor, um von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen zu schützen.

Ziel ist es, die Insolvenzantragspflicht **bis zum 30.09.2020** für die betroffenen Unternehmen auszusetzen. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das BMJV für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung soll daher für diese Fälle nicht gelten.

Die Maßnahme orientiert sich an vergleichbaren Regelungen, die schon bei den Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 angewendet worden sind.

(Quelle: [BMJV Pressemitteilung vom 16.3.2020](#))

III. Betriebsausfallversicherung

In der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert. Für die Versicherer zählt eine Pandemie - also eine Seuche, die sich über mehrere Länder oder gar Kontinente ausbreitet - zu den sogenannten Kumulrisiken. Damit sind Gefahren gemeint, die in relativ kurzer Zeit sehr viele Schäden anrichten.

Zwar gibt es Policen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken. Ebenso gibt es Versicherungen, mit denen sich Veranstalter gegen den Ausfall von Konzerten oder Messen wappnen können. Die Produkte decken standardmäßig aber nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden - beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten. Doch das ist zumindest mit Blick auf die klassischen Versicherungsprodukte eher selten der Fall. Betroffene sollten sich zur Klärung an ihren Versicherer wenden.

(Quelle und weitere Informationen: [GDV - Warum Seuchen selten mitversichert sind](#))

IV. Verdienstaufschlag, Entschädigungen

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34, 42 IfSG) bzw. von der zuständigen Behörde einem Tätigkeitsverbot unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und daher einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.

Eine Erstattung kommt für den **Verdienstaufschlag** in Betracht (§ 56 Abs. 3 IfSG). Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten **Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.

Details zu den Abläufen (z. B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: [Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen](#)).

Achtung: Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z. B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG.

(Quelle: [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen](#))

V. Zuschüsse

Das Land Niedersachsen plant für Kleinstunternehmen ein eigenes Corona-Hilfsprogramm aufzulegen, damit in Not geratenen Kleinstunternehmen (weniger als zehn Beschäftigte und weniger als 2 MioEUR Jahresumsatz) geholfen werden kann. Gefördert werden sollen Mieten und Pachten für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht genutzt werden können; ebenso Finanzierungskosten. Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) beabsichtigt außerdem, ein Kredit-Programm (bis 50.000,00 EUR) für kleine und mittlere Unternehmen als schnelle Liquiditätshilfe vorzubereiten. Mehr Infos dazu finden Sie [hier](#).

Für eventuelle Rückfragen zu den vorgenannten Punkten stehen wir und unsere Mitarbeiter (weitgehend im Home-Office) Ihnen gern zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Schulze

von Busch

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferin

Steuerberater

Steuerberaterin